

Statuten der Genossenschaft Dorfladen Merishausen

1. Name und Zweck

Name, Sitz	1.1. Unter dem Namen Genossenschaft Dorfladen Merishausen besteht eine Genossenschaft mit Sitz in Merishausen und Gerichtsstand in Schaffhausen im Sinne der Artikel 828 ff OR.
Zweck	1.2. Die Genossenschaft hat zum Zweck: a) einen Dorfladen in Merishausen in gemeinschaftlicher Selbsthilfe zu betreiben b) der Kundschaft ein möglichst breites Angebot mit Lebensmittel und Artikel des täglichen Bedarfs zu bieten Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen und die Mitgliedschaft bei Organisationen, die dem Genossenschaftszweck dienen, erwerben.

2. Genossenschafter

Genossenschafter	2.1. Genossenschafter können handlungsfähige, natürliche und juristische Personen werden, die die Genossenschaftszwecke unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet die Genossenschaftsverwaltung. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn der Pflichtanteil auf ein Bankkonto der Genossenschaft einbezahlt ist und die Verwaltung die Aufnahme bestätigt hat. Die Übertragbarkeit von Anteilscheinen auf andere Personen ist nur mit Zustimmung der Verwaltung möglich.
Anzahl Genossenschafter	2.2. Die Zahl der Genossenschafter ist unbeschränkt.
Pflichten der Genossenschafter	2.3. Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.
Pflichtanteil	2.4. Jeder Genossenschafter muss mindestens einen auf seinen Namen lautenden Pflichtanteil von CHF 200 übernehmen.
Austritt	2.5. Ein Austritt muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich bei der Verwaltung erklärt werden. Dieser kann in begründeten Fällen den Austritt auch unter Beachtung einer kürzeren Kündigungsfrist oder auf einen anderen Zeitpunkt bewilligen.

Statuten der Genossenschaft Dorfladen Merishausen

Ausschluss 2.6.
Ein Genossenschafter kann jederzeit von der Verwaltung aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden bei Schädigung des Ansehens oder der wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft. Der Ausschlussbeschluss ist dem Genossenschafter durch eingeschriebenen Brief mit Begründung mitzuteilen.

3. Finanzen

Mittelbeschaffung 3.1.
Die Genossenschaft beschafft die erforderlichen Mittel aus:

- Genossenschaftsanteilen
- Darlehen
- Zuwendungen
- Allfälligen Betriebsüberschüssen

Zinsen 3.2.
Aus einem allfälligen Reingewinn wird auf die Genossenschaftsanteile ein Zins von maximal fünf Prozent ausgerichtet. Art. 859 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

Haftung 3.3.
Die persönliche Haftbarkeit der Genossenschafter ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Insbesondere ist die sogenannte Nachschusspflicht ausgeschlossen.

Rückzahlung von Anteilen 3.4.
Die aus der Genossenschaft ausscheidenden Genossenschafter haben Anspruch auf Rückzahlung der einbezahlten Genossenschaftsanteile zum wirklichen Wert, jedoch höchstens zum Nominalwert. Die Rückzahlung erfolgt ordentlicherweise innert Monatsfrist nach Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung. Über die Ausnahmen entscheidet die Verwaltung. Falls die Finanzlage der Genossenschaft es erfordert, ist die Generalversammlung berechtigt, die Rückzahlung höchstens drei Jahre hinauszuschieben.

Geschäftsjahr 3.5.
Das Geschäftsjahr ist jeweils von 1. April bis 31. März.

4. Organisation

Organe 4.1.
Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung
- die Verwaltung
- die Revisionsstelle, falls nicht befugt auf eine solche verzichtet wird

Statuten der Genossenschaft Dorfladen Merishausen

General- versammlung

4.2.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Genossenschafter berechtigt. Unabhängig von der Anzahl der Anteilscheine hat jeder Genossenschafter eine Stimme. Er kann sich durch einen anderen Genossenschafter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Genossenschafter nur einen weiteren Genossenschafter vertreten kann.

Der Generalversammlung als oberstem Organ stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Kenntnissnahme des Revisionsberichtes und Entlastung der Verwaltung und der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
- Wahl der Verwaltung, des Präsidenten/der Präsidentin und der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über die Verzögerung der Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen ausscheidender Genossenschafter
- Beschluss über Anträge, die der Verwaltung bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung mit kurzer Begründung eingereicht wurden
- Änderung und Ergänzung der Statuten sowie Auflösung oder Fusion der Genossenschaft

Abstimmung

4.3.

Die Generalversammlung beschliesst und wählt in der Regel in offener Abstimmung mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Sie kann geheime Abstimmung beschliessen, wenn ein Fünftel der Anwesenden es verlangt.

Einladung

4.4.

Die schriftliche Einladung hat mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden in schriftlicher Form an die letztbekannte Adresse der Genossenschafter zu erfolgen.

a.o. GV

4.5.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- Wenn sie von der Revisionsstelle oder von der Verwaltung verlangt wird.
- Wenn sie von einem fünften Teil der Genossenschafter schriftlich durch eigenhändiges Unterzeichnen des Begehrens und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die Einberufung hat innert vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- Wenn sie eine vorhergehende Generalversammlung beschlossen hat.

Statuten der Genossenschaft Dorfladen Merishausen

Verwaltung

4.6.

Die Verwaltung besteht aus wenigstens drei Genossenschaftern. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Verwaltung und Präsident/Präsidentin werden von der Generalversammlung für eine zweijährige Amtsdauer gewählt.

4.7.

Die Verwaltung ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind. Dazu gehören die Wahl einer allfälligen Geschäftsführung, die Regelung der Vertretung, die Einstellung von Personal und die Überwachung der laufenden Geschäfte.

4.8.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

4.9

Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung. Der Präsident/Die Präsidentin vertritt die Genossenschaft. Er/Sie verfasst den Jahresbericht, leitet die Verhandlungen der Generalversammlung und die Verwaltungssitzungen.

Gesetzliche Revisionsstelle

4.10

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision kann zudem verlangen:

1. 10% der Genossenschafter
2. jede Generalversammlung
3. die Verwaltung
4. Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 Prozent des Anteilscheinkapitals vertreten

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Statuten der Genossenschaft Dorfladen Merishausen

Statutarische Kontrollstelle

4.11

Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

Die statutarische Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht zugelassene Revisoren nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes zu sein brauchen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisoren sind unbeschränkt wieder wählbar. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen, wie Treuhandgesellschaften, bezeichnet werden.

Aufgaben der Statutarischen Kontrollstelle

4.12

Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Bilanz für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden, ob diese ordnungsgemäss geführt sind und ob die Darstellung des Geschäftsergebnisses und der Vermögenslage nach den massgebenden Vorschriften sachlich richtig ist. Zu diesem Zwecke hat die Verwaltung der Kontrollstelle die nötigen Aufschlüsse zu geben.

Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Betriebsrechnung und die Bilanz nicht Beschluss fassen.

Die Kontrollstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Geschäftsführung oder die Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften der Verwaltung und in wichtigen Fällen auch der Generalversammlung mitzuteilen.

Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

Der Kontrollstelle ist es untersagt, von den bei den Ausführungen ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Genossenschaftlern oder Dritten Kenntnis zu geben.

Statuten der Genossenschaft Dorfladen Merishausen

5. Schlussbestimmungen

- Statutenänderung** 5.1
Änderungen und Ergänzungen der Statuten können durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen (vorbehalten Art. 889 Abs. 1 OR).
- 5.2.
Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen müssen den Genossenschaftern in ihrem genauen Wortlaut zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gemacht werden.
- Auflösung** 5.3.
Die Auflösung oder Fusion kann nur mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel sämtlicher anwesenden Genossenschaftern beschlossen werden.
- 5.4.
Im Falle einer Auflösung werden die Genossenschaftsanteile nach Deckung der Passiven, höchstens zum Nennwert, ausbezahlt.
- Mitteilungen,
Publikation** 5.6.
Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich.
Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- Die vorstehenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung in Merishausen, 20. Januar 2014 angenommen

Merishausen, 20. Januar 2014

Der Vorsitzende der
Gründungsversammlung:



Max Werner-Oetiker

Die Protokollführerin:



Monika Manser